



Stadt Ilmenau

DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadtverwaltung Ilmenau · Am Markt 7 · 98693 Ilmenau

E-Mail: sport.betriebsamt@ilmenau.de

De-Mail: info@ilmenau.de-mail.de

Bearbeiter:

Telefon:

Telefax:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ident-Nr.: 244429

Datum: 18.02.2020

20	200-HH	220-St	X
STADTKÄMMEREI			
18. März 2020			
210	3370		

Bürgerhaushalt 2020, Vorschlag Nr. 22

Möglichkeiten zur Müllentsorgung im Wohngebiet Stollen; Hundefreilauffläche; Durchsetzung der Leinenpflicht im Bereich der Teiche

Sehr geehrte

im Namen des Stadtrats bedanke ich mich für Ihren Vorschlag zum Bürgerhaushalt 2020. Der Vorschlag wurde durch den zuständigen Fachausschuss geprüft und ich teile Ihnen im Ergebnis dieser Prüfung folgendes mit:

Für die Müllentsorgung (Abfallentsorgung) gemäß der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung im Ilm-Kreises werden jedem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft durch die entsprechende Wohnungsbaugesellschaft Restmüllabfallbehälter bereitgestellt. Hinzu besteht die Möglichkeit, sich für die Entsorgung von Plaste und Papier über den Abfallwirtschaftsbetrieb des Ilm-Kreises die gewünschten Abfallbehälter zur Verfügung stellen zu lassen. Wer dies nicht möchte, kann die Entsorgung von Plaste, Papier, Glas und Altkleidern entweder über den Werkstoffhof des Ilmenauer Umweltdienstes in der Ratsteichstraße oder die ausreichend u. a. auch im Wohngebiet Stollen vorhandenen Containerstellplätze ausführen. Für die Entsorgung von Kleinstmüllmengen sind ausreichend Papierkörbe vorhanden.

Bezüglich der Hundefreilaufflächen haben Sie eine seit Jahren bestehende Problematik aufgegriffen. Der Wunsch nach einer eingezäunten Freilauffläche für Hunde ist nachvollziehbar. Diese Flächen müssen jedoch für Hunde sicher ein. Außerdem sollen Spaziergänger von den Vierbeinern nicht belästigt werden können. Oftmals fühlen sich auch Bürger ohne Hund durch frei herumlaufende Hunde gestört. Ebenso ist die Nähe zu Pferde- und Kuhweiden ist nicht immer unproblematisch.

Aktuell ist es in der Tat so, dass gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Ilmenau und seiner Ortsteile, in denen diese Gültigkeit hat, im Innenbereich aus Gründen der Gefahrenabwehr eine Leinenpflicht besteht. Diese genügt zwar der Gefahrenabwehr, widerspricht aber den Anforderungen an den Auslauf von Hunden aus Sicht des Tierschutzes und der Ethologie. Es besteht also ein gewisser juristischer Zwiespalt bezüglich der Bedürfnisse von Hunden sowie der gleichzeitigen Gefahrenabwehr.

Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN DE38840510101120000412
BIC/SWIFT HELADEF1ILK

Commerzbank AG
IBAN DE04820400000500007000
BIC/SWIFT COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE09820700000440204602
BIC/SWIFT DEUTDE8EXXX

vr bank Südthüringen eG
IBAN DE02840948145501515136
BIC/SWIFT GENODEF1SHL

Daher wird in der Stadt Ilmenau der Leinenzwang derzeit nur im Rahmen einer tatsächlich bestehenden Gefährdung behördlich durchgesetzt.

Bei restriktiver Umsetzung einer "generellen" Leinenpflicht ist es jedoch aus Tierschutzgründen unumgänglich, eingefriedete und gut erreichbare Freilaufareale in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung zu stellen. Auch in anderen Bereichen der Stadt Ilmenau und der Ortsteile müssten dann solche eingefriedeten kommunalen Flächen als Freilaufareale für Hunde zur Verfügung gestellt werden.

In der Vergangenheit wurde die Freifläche an der Deponie am Kaltebadsteich bezüglich einer Eignung zur o. g. Wiese überprüft und man kam zu folgendem Ergebnis:

Im Rahmen der Sanierungsarbeiten der Deponie wurden als allgemeine Ziele Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Wiedereingliederung der Deponie in die Landschaft unter Einhaltung der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde zum Artenschutz z. B. zum Schutz des Flussregenpfeiffers inkl. der vorhandenen Brutplätze (Schotterflächen Bodenbrüter) und des Amphibienschutzes vorgegeben. Die Abdichtung des Deponiekörpers erfolgte mit einer Bentonitmatte. Aufbauend darauf wurde die Rekultivierungsschicht aufgetragen, in welcher sich jetzt der Bewuchs etabliert hat.

Eine Umzäunung dieser Fläche und Nutzung als Hundewiese ist unter Beachtung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte kontraproduktiv, da diese Flächen Artenschutzaufgaben erfüllen sollen, die Bestandteil der Eingriffsbilanzierung sind. Dies wird aus den erläuterten Gründen nicht angestrebt.

Hinsichtlich einer strengeren Durchsetzung der Leinenpflicht im Bereich der Teiche ist es so, dass es sich bei diesem Bereich um das Naturschutzgebiet „Ilmenauer Teiche“ handelt.

Naturschutzgebiete sind nach § 36 Bundesnaturschutzgesetz rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Das Gesetz regelt zunächst, dass in Naturschutzgebieten jedes Verhalten verboten ist, welches das Schutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen kann (vgl. § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG).

Konkrete Verhaltensregeln sind in der "Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ilmenauer Teiche“ vom 12. April 2002 (ThürStAnz. S. 1436) verankert. Hier ist es laut § 3 Absatz 2 Punkt 6 verboten, Hunde frei laufen zu lassen.

Zuständig für die Einhaltung dieser Verhaltensregeln ist die oberste Naturschutzbehörde, das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium.

Wir nehmen Ihren Vorschlag zum Anlass, dort auf die Notwendigkeit von Kontrollen hinzuweisen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Daniel Schultheiß